

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der katholischen Kirchengemeinde
St. Maria Magdalena in Menden - Böesperde**

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Menden - Böesperde hat mit Beschluss vom 17.01.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofes einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung. Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

**§ 4
Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

**§ 5
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6
Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.



§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 17.01.2024 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.07.2007 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	600,00 Euro
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	1200,00 Euro
c) Urnenreihengrabstätte	1000,00 Euro
d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	2350,00 Euro
e) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	2050,00 Euro

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte bestehend aus 2 – 4 Grabstellen pro Grabstelle	1300,00 Euro
b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen pro Grabstelle	900,00 Euro
c) zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	420,00 Euro

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt

43,33 Euro der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte bzw.

36,00 Euro der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte

für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Überlassung der Friedhofssatzung	15,00 Euro
2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	15,00 Euro
3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales Inkl. Jährliche Prüfung des Grabmals (einmalig)	140,00 Euro
4. Erteilung von Berechtigungskarten	40,00 Euro

III. Gebühren für die Bestattung

1. Friedhofskapelle

a) Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier	300,00 Euro
b) Orgelbenutzung / Organist/in	50,00 Euro

2. Ausheben und Verfüllen der Grabstätte (einschl. Ausschmückung des Grabes Verbringen des Blumenschmuckes und Herrichten)

- a) für eine Erdbestattung
 - i) in einer Reihengrabstätte
 - (1) für Verstorbene unter 5 Jahren 500,00 Euro
 - (2) für Verstorbene ab 5 Jahren 1000,00 Euro
 - ii) in einer Wahlgrabstätte 1000,00 Euro
- b) für eine Urnenbeisetzung 750,00 Euro

3. Sonstiges

Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % auf die Gebühren zu 2 erhoben.

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Umbettungen bei Erdbestattungen sind nur nach Genehmigung durch das Amt für öffentliche Ordnung und den Kirchenvorstand möglich.

- 1. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof
 - 1.1 bei Erdbestattungen von Verstorbenen unter 5 Jahren 800,00 Euro
 - 1.2 bei Erdbestattungen von Verstorbenen ab 5 Jahren 1500,00 Euro
 - 1.3 bei Urnenbestattungen 500,00 Euro
- 2. Ausgrabung und Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof
 - 2.1 bei Erdbestattungen von Verstorbenen unter 5 Jahren 450,00 Euro
 - 2.2 bei Erdbestattungen von Verstorbenen ab 5 Jahren 1300,00 Euro
 - 2.3 bei Urnenbestattungen 300,00 Euro
- 3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof
 - 3.1 bei Erdbestattungen von Verstorbenen unter 5 Jahren 250,00 Euro
 - 3.2 bei Erdbestattungen von Verstorbenen ab 5 Jahren 800,00 Euro
 - 3.3 bei Urnenbestattungen 350,00 Euro

V. Sonstige Gebühren

Vorzeitiger Verzicht auf Ausübung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle 15,00 Euro

Menden, 17.01.2024
Ort, Datum



J. Stankiewicz Vorsitzender
Sigrid Betken Mitglied
Dietmar Schneider Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 26.02.2024
Az.: 6.101/2234.30.10 #43301/32011-2024
Erzbischöfliches Generalvikariat

[Handwritten signature]

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 05.03.24
Bezirksregierung Arnsberg
Auftrag



[Handwritten signature]